DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Anwaltsnotariat

zur Frage des BMJV nach der Reform des Güterrechtsregisters

(Aktenzeichen: A1-3825-1187/2017)

Stellungnahme Nr.: 42/2017 Berlin, im Juni 2017

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

- RAuN Günter Schmaler, Emden (Vorsitzender)
- RAinuNin Monika B. Hähn, Lübbecke (Berichterstatterin)
- RAinuNin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- RAin Sarah Scherwitzki, LL.M., Berlin
- RAuN Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- RAuN Norbert Weide, Neustadt
- RAinuNin Dörte Zimmermann LL.M, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail:bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das BMJV hat an den DAV drei Fragen zur Reform des Güterrechtsregisters herangetragen, die sich einerseits mit der bisherigen Verwendung des Registers, andererseits mit den zukünftigen Perspektiven für das Register im Kontext mit der EU-ErbVO befassen.

Es sei vorangestellt, dass das Güterrechtsregister in der familienrechtlichen Praxis keine praktische Rolle spielt. Auch in der zivilrechtlichen und in der vollstreckungsrechtlichen Praxis hat das Register keine wirkliche Alltagsrelevanz. In der notariellen Gestaltung kommt das Register jedoch zumindest vor, weshalb die Fragen des BMJV aus der Sicht der Anwaltsnotare einer Beantwortung bedürfen. Der Ausschuss Familienrecht und der Genderausschuss haben ihre Zustimmung mitgeteilt, dass der Ausschuss Anwaltsnotariat die Fragen des BMJV im Rahmen einer Stellungnahme beantwortet.

Frage 1:

Werden güterrechtliche Vereinbarungen in jedem Fall in das Register eingetragen oder wird hierauf von den Ehepaaren und Lebenspartnern auch verzichtet? Wenn auf die Eintragung verzichtet wird, welche Gründe gibt es hierfür?

Antwort:

Es ist bis heute üblich, dass in der notariellen Praxis beim Abschluss güterrechtlicher Vereinbarungen auf die Möglichkeit der Eintragung ins Güterregister hingewiesen und die Urkundsbeteiligten hierüber belehrt werden.

Allerdings werden die Vereinbarungen nie sofort eingetragen. Die Beteiligten behalten sich üblicher Weise die Eintragung auf Antrag eines von ihnen vor. Der Berichterstatterin ist weder aus ihrer Ausbildungszeit in verschiedenen Nur- und Anwaltsnotariaten, noch aus der eigenen familienrechtlichen Tätigkeit sowie notariellen Praxis ein aktueller

Fall bekannt, in dem die Beteiligten von dieser Möglichkeit nachträglich Gebrauch gemacht hätten. Das entspricht den Erfahrungen der Kollegen.

Es handelt sich beim Güterrechtsregister um ein öffentliches Register. Die Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse wollen die Ehegatten Dritten aber meist nicht zugänglich machen. Eine Notwendigkeit wird dafür von Ehegatten nicht gesehen. Da alle Änderungen des Güterstandes, insbesondere auch das Abbedingen von § 1365 BGB zwischen den Parteien auch ohne Eintragung gelten und von ihnen selbst genutzt werden können, bedarf es für die Teilnahme der Ehegatten am Rechtsverkehr in dem zwischen ihnen vereinbarten Umfang keiner Eintragung in das Register.

Das Register scheint von der gesellschaftlichen Entwicklung überholt worden zu sein. Wichtige Grundvorschrift, die eine Eintragung überhaupt erst erforderlich macht, ist § 1357 BGB. § 1357 BGB, der für alle Güterstände gilt, regelt, dass jeder Ehegatte auch mit Wirkung für den anderen, also unter finanzieller Verpflichtung des anderen Ehegatten, die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs eingehen kann. Bei anderen Geschäften sieht das Gesetz keine Haftung des anderen Ehegatten für Schulden desjenigen vor, der die vertragliche Vereinbarung abgeschlossen hat. Zwar existiert in breiten Teilen der Bevölkerung die Annahme, Ehegatten würden für allerlei Schulden des anderen mithaften. Das ist aber gerade nicht Inhalt des § 1357 BGB. Die praktische Relevanz, Gläubigern Einschränkungen in der Haftung zu verdeutlichen, ist daher viel geringer, als oft angenommen.

§ 1357 BGB ist aber zugleich auch die wesentliche Vorschrift, die das Güterechtsregister erforderlich gemacht hat. Die zugrundeliegende Vorstellung von Ehe ist allerdings weitgehend überholt. Bei den alltäglichen Bargeschäften spielt die Vorschrift, die dem Gläubigerschutz in der Weise dient, dass auch der „Verdiener“ in der Ehe mitverpflichtet werden kann, wenn die Geschäfte des anderen Ehegatten (wohl ursprünglich die der „Hausfrau“) für den Lebensbedarf beider abgeschlossen werden, keine Rolle. Der Kauf alltäglicher Waren wird heute in der Regel sofort bezahlt. Praktisch wird das oft dadurch geregelt, dass ein Ehegatte über die Nutzung elektronischer Zahlungsmittel direkt auf das Konto des anderen zugreifen darf (ec- oder Kreditkarte). Außerdem nehmen Online-Geschäfte erheblich zu.

Größere Anschaffungen werden, wie weiter unten schmunzelnd skizziert wird, durch beide Ehegatten besprochen und gemeinsam getätigt. Mit der Gleichberechtigung hielt auch eine gleichmäßige zeitliche Beanspruchung der Ehegatten im Beruf Einzug, die beiden Einschränkungen in den Einkaufszeiten auferlegt. Praktisch werden größere Geschäfte heutzutage nicht mehr überwiegend getätigt in Zeiten, in denen der andere Ehegatte arbeitet, so dass es einer wirksamen Mitverpflichtung des abwesenden Ehegatten bedürfen würde, da er zu Öffnungszeiten das Geschäft nicht erreichen kann. Vielmehr unterliegen beide Ehegatten vergleichbaren Zeitkontingenten. Andererseits sind Ladenöffnungszeiten derart ausgeweitet, dass man größere Geschäfte außerhalb der regulären Arbeitszeit der durchschnittlichen Bevölkerung erledigen kann. Wiederum ermöglicht das eine direkte vertragliche Verpflichtung des anderen Ehegatten. § 1357 BGB ist daher in der streitigen Praxis nur von geringer Bedeutung, wenngleich er eine Vielzahl von Geschäften der Ehegatten selbstverständlich begleitet.

Unter diesen Umgebungsparametern ist § 1412 BGB, die Vorschrift zu Güterrechtsregister, auf die § 1357 BGB verweist, zu betrachten.

§ 1412 BGB lautet wie folgt:

§ 1412
Wirkung gegenüber Dritten

(1) Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde; Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, sind nur zulässig, wenn der Ehevertrag eingetragen oder dem Dritten bekannt war, als der Rechtsstreit anhängig wurde.
(2) Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufheben oder ändern.

Die Bedeutung der Vorschrift ist historisch. Die nicht berufstätige Ehefrau konnte nach den eherechtlichen Vorschriften (§ 1357 BGB) für die Familie Geschäfte machen, die den Mann mitverpflichteten, was sinnvoll war, denn er als Alleinverdiener musste dem Geschäftspartner als Schuldner zur Verfügung stehen. Der Ehemann verdiente das Geld. Dieser Ehetypus ist aber weitgehend vom Aussterben bedroht und bei jungen Ehegatten, die heute ihre familienrechtlichen Verhältnisse durch Vereinbarungen langfristig regeln wollen nur noch selten anzutreffen. Heute werden Männer vielmehr quasi "gezwungen" über große Anschaffungen von Hausrat mitzuentscheiden. Sie müssen Möbelhäuser, Küchenstudios u.ä. gemeinsam mit der Frau aufsuchen. Dort angekommen können sie dann auch direkt den Auftrag unterschreiben und sind auf diese Weise zu Zahlungen verpflichtet. Auch insoweit hat sich die Lebenswirklichkeit verändert. In den heute eher gleichberechtigten Ehen werden diese Entscheidungen gemeinsam getroffen und auch gemeinsam finanziell getragen.

Die weitere denkbare Situation: „reicher Ehegatte verhindert Gläubigerzugriff auf sein Vermögen nach Kaufrausch des anderen verschwendungssüchtigen Ehegatten durch Verweis auf Ehevertrag und benötigt dafür dessen Eintragung", ist ebenfalls höchst selten und wenig praxisrelevant. Auch das klärt man eheintern, zumal im Regelfall beide Ehegatten über Einkünfte verfügen, der Gläubiger also nicht die Gefahr hat, auf einen vollkommen mittellosen und einkommenslosen Ehegatten zu treffen, der ausschließlich von den Einkünften des anderen Ehegatten lebt.

Eine Bedeutung des Registers unter familienrechtlichen Gesichtspunkten fehlt damit ebenso wie eine wirkliche Notwendigkeit zum Schutz von und vor Gläubigern. Die Öffentlichkeit ist unerwünscht.

Für den praktisch sehr bedeutsamen § 1365 BGB, ist das Register ebenfalls nicht relevant, weil er dem Ehegatten weitergehende Rechte einräumt und eine eintgegengesetzte Zielrichtigung als § 1357 BGB hat, nämlich den anderen, am Rechtsgeschäft nicht beteiligten Ehegatten vor der Verringerung eheinterner Ansprüche zu schützen.

Frage 2:

Spielen Informationen aus dem Güterrechtsregister in Ihrer anwaltlichen/notariellen Beratungspraxis eine Rolle? Würde es einen Unterschied machen, wenn das Güterrechtsregister zentralisiert und elektronisch geführt würde?

Antwort:

Ein elektronisch geführtes Register wäre sinnvoller und den heutigen Arbeitsmethoden sowie der überregionalen Aktivität der beteiligten Ehegatten und juristischen Berater angemessen. Es ändert an der fehlenden Praxisrelevanz aber nichts und schreckt vermutlich noch mehr ab, da der Zugriff Dritter auf Informationen zu eheinternen Verhältnissen vereinfacht und räumlich ausgeweitet werden würde.

Frage 3:

Ist nach Ihrer Einschätzung und ggf. nach Ihren ersten Erfahrungen damit zu rechnen, dass es mit Blick auf Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Güterrechtsverordnungen (zurechenbare Kenntnis Dritter vom Güterstand im Rahmen von Rechtsgeschäften eines Ehegatten/Lebenspartners mit Dritten bei dessen Registrierung) in Zukunft vermehrt zu Einträgen in das Güterrechtsregister kommen wird?

Antwort:

Das ist kaum zu prognostizieren.

In Anbetracht der fehlenden praktischen Relevanz im Inland, ist vorerst nicht zu erwarten, dass Ehegatten, die am Anfang der Ehe oder im Verlauf ohne konkreten Bezug zu Auslandsgeschäften einen Ehevertrag schließen, eine andere praktische Handhabung als die bisherige wählen werden. Allerdings stellt sich vor dem Hintergrund der EU-Erbrechtsverordnung die Frage, ob eine Abschaffung des Registers sachgerecht ist.

Andererseits ist zu bedenken, dass güterrechtsrelevante Änderungen in der Regel ins Zentrale Testamentsregister einzutragen sind, da sie auch Erbrechtsrelvanz besitzen. Es stellt sich damit die Frage, ob es nicht sinnvoll erscheint, ein Güterrechtsregister als Unterregister des Testamentsregisters zu führen. Die Regelungen wären vom örtlichen Umfeld getrennt. Es könnten enge Voraussetzungen für den Zugriff vorgesehen werden, was die Akzeptanz der Beteiligten, die den ungehinderten Einblick Fremder beim

öffentlichen Register befürchten, erhöht werden. Zugleich handelt es sich um ein bereits existentes elektronisches Register.